

**Angehörigenwochenende  
20. + 21.04.13 in Bad Salzhausen**

## **Neues aus dem Recht**

# **Zwangsbehandlung, Selbstbestimmung und Betreuung bei psychischer Erkrankung**

**Michael Goetz,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht,  
Stadtallendorf**

# Zulässigkeit medizinischer Eingriffe

- Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG. Aus dem allg. Persönlichkeitsrecht des Art. 2 GG ergibt sich das Recht auf Selbstbestimmung. Ein Eingriff darf nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen.
  - > Jeder medizinische Eingriff bedarf einer besonderen Rechtfertigung (Einwilligung und / oder Gesetz)
  - > Auch die Gabe von Medikamenten ist ein medizinischer Eingriff
  - > Die Gabe bestimmter Medikamente kann eine freiheitsentziehende Maßnahme sein.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland dazu, die Grundfreiheiten für alle behinderten Menschen sicherzustellen.

# Zwangsmaßnahmen und Schutz der Angehörigen

## **Zwangsweise Unterbringung und Behandlung:**

- nach Betreuungsrecht
- nach Freiheitsentziehungsgesetz
- nach Strafgesetzbuch

**Gewaltschutzgesetz** (dient dem Opferschutz)

# Teilhabe am Rechtsverkehr

## **§ 104 BGB Geschäftsunfähigkeit**

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

## Einwilligung in medizinische Maßnahme

- Rechtfertigungsgrund für eine medizinische Maßnahme ist regelmäßig die Einwilligung des Betroffenen.
- Für eine wirksame Einwilligung in ärztliche und andere medizinische Maßnahmen kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit an, sondern auf die natürliche Einsichts- u. Steuerungsfähigkeit.
- Es kann auch eine mutmaßliche Einwilligung vorliegen.

## Einwilligungsunfähigkeit

- Ist der Betroffene nicht einwilligungsfähig, erteilt sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung.
  - Eltern minderjähriger Kinder
  - Bevollmächtigte/r
  - gesetzlicher Betreuer(in)

# Rechtliche Betreuung

## **§ 1896 Voraussetzungen**

(1) 1 Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. ...

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. ...

...

# Die Rolle des gesetzlichen Betreuers

- Bei ärztlichen und anderen medizinischen Maßnahmen ist z. T. die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.
- Was ist, wenn Betroffener die Maßnahme mit seinem natürlichem Willen ablehnt?
- Ein aktueller Wunsch bindet den Betreuer, es sei denn dieser Wunsch läuft dem Wohl des Betroffenen zuwider.
- Ein entgegenstehender Wille kann sich auch aus einer (psychiatrischen) Patientenverfügung ergeben.

## Zwangsbearhandlung

- Bereits seit 2001 lehnt der Bundesgerichtshof die ambulante Zwangsmedikation auf Veranlassung eines Betreuers ab.
- Die auf Veranlassung des Betreuers vorgenommene Zwangsbearhandlung im Rahmen einer stationären Unterbringung sah der BGH als zulässig an.

# Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in 2011

- Eine Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug ist ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 GG. Dabei ist auch die Behindertenrechtskonvention zu beachten.
- Ausnahmsweise ist ein solcher Eingriff zulässig:
  - Keine Einsichtsfähigkeit in Behandlungsbedürftigkeit
  - Behandlung ist letztes Mittel
  - Erfolgversprechend bzgl. Vollzugsziel (Entlassungsfähigkeit)
  - Keine Belastungen, die außer Verhältnis zum Ziel stehen
  - Besondere Schutzmechanismen in den Verfahrensregelungen
  - Klare gesetzliche Regelungen
- Es wurden deshalb einige Landes-PsychKGs tlw. aufgehoben.

## Die Entscheidungen des BGH vom Juni 2012

- Aufgrund der BVerfG-Rechtsprechung änderte der BGH nun auch seine Rechtsprechung zur betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung.
- Grds. erachtet der BGH den Gesetzgeber für befugt, eine Zwangsbehandlung gesetzlich zu regeln (wie das BVerfG).
- Die nach Betreuungsrecht an sich gegebene Handlungsbefugnis des Betreuers bedarf einer strengen staatlichen Kontrolle.
- Die 2012 vorhandenen Vorschriften des Betreuungsrechts genügten den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine klare und strenge gesetzliche Regelung der Zwangsbehandlung nicht.
- Folge: Der BGH sah keine Rechtsgrundlage für eine Zustimmung des Betreuers in eine Zwangsbehandlung bei stationärer Unterbringung.

# Das neue Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 13.02.2013

## **§ 1906 BGB Genehmigung des Gerichts bei Unterbringung** (Auszug)

Widerspricht eine Heilbehandlung dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

## Die Rolle des Angehörigen aus rechtlicher Sicht

- Das Recht geht von der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung volljähriger Menschen aus.
- Teil hiervon ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Bei Ausschluss der freien Willensbildung liegt Geschäftsunfähigkeit und / oder Einwilligungsunfähigkeit vor.
- Volljährige, die aufgrund psychischer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, erhalten einen gesetzlichen Betreuer. Das sollen i. d. R. ihnen nahestehende Personen sein.
- Grundsätzlich sind Eltern für ihre volljährigen Kindern nicht verantwortlich und auch nicht zuständig!

## Information und Einbeziehung von Angehörigen in medizinische Behandlung

- Vorrangig gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen (Art. 2 GG)
- Grundsätzlich sollen Angehörige in die medizinische Behandlung und Rehabilitation einbezogen werden.
- Hierzu ist aber die Zustimmung des Betroffenen erforderlich. Die kann auch vorab erteilt werden (Vorsorgevollmacht).

## **§ 1901c BGB Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht**

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**Fragen?**

**Michael Goetz  
Rechtsanwalt  
und Fachanwalt für Sozialrecht  
Am Markt 10  
35260 Stadtallendorf  
Tel: 06428/ 92 67 36  
Homepage: [www.goetz-anwalt.de](http://www.goetz-anwalt.de)**